

# 1. VEREINF. ÄNDERUNG

OW/2



# WÖLLSTADT Wetterantrieb

Bebauungsplan Nr. 0/2  
(verbindlicher Bauleitplan)

M. 1:81000

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
Strassenbegrenzungslinie  
teilweise Angabe des Randes der befestigten  
Fahrbahn der Kreisstraße Nr. 11  
Ortsdurchfahrtsgrenze

Bangrenze  
Vorgärten n. sonstige private Grün- u. Freiflächen

Überbaubare Fläche 1 Art der baulichen Nutzung  
(baublock) 2 Geschobzahl (Höchstgrenze)  
3 Grundflächenzahl (GZ2)  
4 Geschobflächenzahl (GFZ)

Allgemeines Wohngebiet  
offene bauweise  
Umformierung

Grünfläche /öffentlicher Rasenstreifen

## Bauvorschriften:

1. Die Anwendung eines Drempels (Kniestock) ist nur bei eingeschobiger Bebauung zugelassen.
2. Garagen können im Geltungsbereich des Bebauungsplans auch in den als nicht bebaubar ausgewiesenen Vorgärten der Bangrenzstücke (mit Ausnahme der Bereiche, die in der Begrenzung in den Bedingungen des Straßenbausatzes unter 7. (Seite 6) genannt sind) errichtet werden bis zu den Tiefen, wie sie in den Efforen 3 bis 5 festgelegt sind.
3. Garagen müssen - wenn sie mit der Längsachse senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden - um die Länge der davon unterscheidenden Fahrbaustrecke (bei Pkw mindestens 5,0 m und bei LKW mindestens 8,0 m) von der Straßenbegrenzungslinie zurückstehen.
4. Bei Garagen mit ihrer Längsachse parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche - entlang der Straßenbegrenzungslinie oder parallel zu dieser im Vorgartenraum - errichtet werden, ist vor dem Garagentor an der Fahrtrichtung der anliegenden Fahrspur ein Stellplatz freihalten mindestens mit denselben Längenmaßen wie sie unter 3. für Pkw und LKW angegeben sind.
5. Der vor der Garage zu schaffende Vorplatz - bei senkrechter und paralleler Stellung der Garage - darf gegen die öffentliche Verkehrsfläche nicht durch Tor, Kette u. dgl. abgesperrt werden, sondern muss jederzeit ungehindert befahrbar sein ("Stauräume" gem. Hess. GaragenVO vom 22.7.1975).
6. Im Sinne der "Stellplatzrichtlinien" gelten Vorplatz (Stauräume) und zugehörige Garage als eine Stellplatzeinheit.
7. Garagen, die in der unter 3. und 4. beschriebenen Form errichtet werden, müssen - von der Straßenbegrenzungslinie aus - bei Stellung senkrecht zur Verkehrsfläche bis zur Höchsttiefe von 16,0 m und bei Parallelstellung bis zur vorderen Bangrenze als Grenzbebauung entlang der Nachbargrenze errichtet werden. Ausnahmsweise kann ein seitlicher Grenzabstand eingehalten werden.
8. Die Traufhöhe der Garagen darf 2,50 m nicht überschreiten.
9. Bis der nach überbauten Grundstücksfäche sind gärtnerisch anzulegen und zu nutzen.
10. Bei Anlage von Kfz-Stellplätzen und Garagen ist für bis zu 2 Einheiten jeweils 1 Baum im Vorgartenbereich zu pflanzen.

## Nachrichtlich:

Im Geltungsbereich sind Stellplätze vorzusehen auf der Basis des Erlasses des Reg. Min. d. Innenr. V.A. 1/V.A. 4 - 6/6.12-1/67 vom 20.2.1967, "Richtlinien zur Errichtung der Zahl von Stellplätzen (Stellplatzrichtlinien)".

## Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2 und 6 § 12 d. BauGB v. 23.6.1960 (BGBl. Nr. I Seiten 541 ff.) - §§ 1, 4, 12 bis 20, 21, 22 und 23 d. BauNVO v. 26.11.1968 (BGBl. Nr. II Seiten 723 ff.) - § 7 der 2. VO. zur Durchführung d. BauGB v. 20.6.1961 (GVBl. S. 26).

Die Ausprägungen der Straßenenden n. o. sind bei sinnemöglichkeit Anwendung der Richtlinien f. d. Anlage von Stadtstraßen (RAST), Verkehrsrecht auszubilden. Soweit keine Maße angegeben sind, gelten die der bestehenden Vermessung.

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit Überprüfung, Kostenermittlung beigelegt. Planzeichengestaltung nach der Planzeichenvorordnung vom 19.1.1965.

Alle diesem Bebauungsplan widersprechenden Festsetzungen weitergeltender Bauleitpläne werden hiermit aufgehoben.

## "Auf dem neuen Weg"

(Bebauungsplan Nr. 2 (Entwurf) der ehemaligen Gemeinde Ober-Wöllstadt - Erweiterte Fassung)

1. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

BEBAUTSFLÄCHE UND  
INHALT  
25.04.1986

## 1. Verfahren:

Aufgestellt, als Entwurf und zur Offenlegung  
beschlossen durch die Gemeindevertretung  
am 10.4.1974

M. Wohl

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
offen gelegt in der Zeit vom 22.6. bis 23.6.1974

gez. Hollmann  
Bürgermeister

Als Satzung von der Gemeindevertretung be-  
schlossen am 10.2.1975

gez. W. Merkel  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

## 2. Verfahren:

2. Offenlegung beschlossen durch die Gemeinde-  
vertretung am 3.10.1975 (siehe Veröffentlichung des Reg. Regie-  
rungspräsidenten in Darmstadt vom 01.9.1975 - 12.1.5 - 6/10-  
0/1, 0/1 - Ober-Wöllstadt 4)

M. Wohl

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher belange  
offen gelegt in der Zeit vom 3.10.1975 bis 1.12.1975

gez. Wohl  
Bürgermeister (Bolzer)  
Bürgermeister

Als Satzung von der Gemeindevertretung be-  
schlossen am 3.6.1976

M. Wohl  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Genehmigungsvermerk:

### Genehmigt

mit Vlg. vom 18. Aug. 1976

Az. V/1-3-61-404/01

Darmstadt, den 18. Aug. 1976

Der Regierungspräsident

Im Auftrag



Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß  
§ 12 BauGB, § 6 § 5 Abs. 4 HGO, in Verbindung mit  
§ 13 Abs. 5 der Hauptbauregelung der Gemeinde Wöll-  
stadt vom 5.12.1972 in der Zeit vom ... bis  
offiziell ausgelegt. Genehmigung sowie Ort und  
Zeit der Auslegung wurden offiziell bekannt  
durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungs-  
blatt der Gemeinde Wöllstadt "Wöllstädter Nach-  
richten" vom ... bekannt gemacht.

Bürgermeister

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Be-  
zeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis  
des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.  
Friedberg, den 14. Feb. 1975

Katasteramt  
i.A. gez. Heßweber

In allen 3 grünen Marken ist  
die Pause des 4. Verfahrens mit der  
Originalbegrenzung des Kataster-  
amtes begegnet.

